

Grundsätze umgestaltet und weiter gebildet. Es wird daher das Gerichtsverfahren in der Gestalt, welche es in den geistlichen Gerichten gewonnen hatte, gelehrt, und vorwiegend sind es geistliche Gerichte und geistliche Sachen (im weiteren Sinne des Worts), welche in den Formularien als Beispiele erscheinen *).

Wenn wir von der populären Literatur am Schlusse des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts reden, so ist damit nicht gemeint, daß sie dieser Periode ihrem Ursprunge nach angehöre; es gilt dies vielmehr nur von einem Theil derselben. Allein wir dürfen gewiß als die Literatur einer Zeit diejenige bezeichnen, welche ihren Bedürfnissen in einer bestimmten Richtung diene und dadurch zugleich sie beherrsche. Für den Umfang dieser Bedeutung aber bietet uns einen äußeren Maaßstab die Verbreitung durch den Druck.

Als sich das Gewerbe der Buchdruckerei in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland verzweigt hatte, warf sich naturgemäß die Spekulation auf die Vervielfältigung solcher Schriften, welche nach dem Geschmack und Bedürfniß der Zeit den reichsten Absatz in Aussicht stellten. Wie wir daher von dem Maaße der Vervielfältigung einen sicheren Schluß auf die Bedeutung, welche man einem Werke für die Zeitverhältnisse beilegte, ziehen dürfen; so ist auch umgekehrt zu sagen, daß der Einfluß einer Schrift eben durch ihre größere Vervielfältigung gesteigert werden mußte. Und wenn eine Schrift damals nicht zum Gegenstande buchhändlerischer Spekulation gemacht wurde, so hatte sie ohne Zweifel in den Augen der Zeitgenossen nicht den Werth der Brauchbarkeit; erlangte aber auch, eben weil sie nicht zur typographischen Verbreitung kam, nur einen untergeordneten Einfluß. Aus diesen Gründen ist bei der Bemessung des Umfanges der populären Literatur von der Thatsache der typographischen Vervielfältigung auszugehen **).

In einer verhältnißmäßig untergeordneten Stellung bezüglich der typographischen Verbreitung in Deutschland finden wir während unserer Periode die großen Commentarien der italienischen Legisten und die Quellen des römischen Rechts, von welchen nur die Institutionen im fünfzehnten Jahrhundert etwa zwölf Mal von deutschen Druckern herausgegeben wurden. Günstiger stellt sich das Verhältniß bei den Quellen und der gelehrten

*) Hiervon macht jedoch der Klagspiegel eine bemerkenswerthe Ausnahme.

**) Vgl. über diese und die folgenden Ausführungen Stobbe, Rechtsquellen, Bd. I S. 16 ff. Muth er, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 4 S. 410 ff.